

**2. Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Brey  
vom 13.07.2020**

Der Ortsgemeinderat Brey hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Brey vom 15. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 9:

„(9) Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Brey eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Person und Monat gewährt.“

2. § 7 erhält in Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 4, 5, 6 Satz 1, 7, 8 und 9 entsprechend. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 9 wird nur einmal pro Person und Monat gewährt.“

3. § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) § 6 Absätze 3 bis 5, Absatz 6 Satz 1, Absätze 8 und 9 gelten entsprechend. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 9 wird nur einmal pro Person und Monat gewährt.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brey, den 13.07.2020

Ortsgemeinde Brey

Dr. Manfred Bier  
Ortsbürgermeister

